

und festigen, die Volkswirtschaftspläne koordinieren und die Kooperation der Produktion verwirklichen und auf diese Weise eine gegenseitige Annäherung der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern (Art. 7). Sie werden die Beziehungen auf den Gebieten der Kultur, Kunst, Wissenschaft, des Bildungs- und Erziehungswesens sowie der Presse, des Rundfunks, Films und Fernsehens, der Körperkultur und Touristik entwickeln und festigen (Art. 8) und die allseitige Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel des besseren Kennenlernens und der weiteren Annäherung der Völker beider Staaten unterstützen (Art. 9). Beide Seiten werden sich bei allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen der beiden Staaten berühren, konsultieren. Der Abschluß des V. entspricht dem gemeinsamen Anliegen der Parteien und Regierungen beider Staaten, friedliche Bedingungen für den Aufbau des Sozialismus zu sichern, den Frieden in Europa zu erhalten und zu festigen. Der Abschluß des V. ist Ausdruck und Ergebnis des hohen Standes der Beziehungen, die sich in den zurückliegenden Jahren auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens zwischen beiden Ländern herausgebildet haben. Er ist Ausdruck des hohen gesellschaftlichen Entwicklungsstandes in beiden Ländern. Der V. ist Bestandteil des zwischen den sozialistischen Staaten bestehenden zweiseitigen Vertragssystems und fügt sich harmonisch in das mehrseitige Bündnisssystem ein.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen

Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien: am 7.9. 1967 in Sofia unterzeichnet. Der V. ist lt. Art. 10 für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Er bleibt weitere 10 Jahre in Kraft, wenn ihn nicht eine der vertragsschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt. Beide Seiten stellen fest, daß sich die politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit zwischen der DDR und Bulgarien ständig erweitert. Die Festlegungen des V. entspringen den neuen Bedingungen und Erfordernissen beim Aufbau des Sozialismus und dem internationalen Klassenkampf und der marxistisch-leninistischen Politik der beiden Staaten. Beide Seiten verpflichten sich in Art. 1, die Freundschaft und Zusammenarbeit auf allen Gebieten in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus zu entwickeln und zu festigen. Sie werden auf der Grundlage der freundschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen beiden Staaten allseitig entwickeln und festigen, die Koordination der Volkswirtschaftspläne, die Spezialisierung und Kooperation der Produktion verwirklichen. Beide Staaten verpflichten sich, zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit im Rahmen des —*■ Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe beizutragen (Art. 2). Beide Staaten vereinbaren, ihre Beziehungen auf den Gebieten der Wissenschaft, Kultur, Kunst, Bildung, des Gesundheitswesens, der Presse, des Rundfunks, Fernsehens, Films, der Körperkultur, der Touristik und auf anderen Gebieten zu entwickeln und zu festigen. Sie verpflichten sich.